



Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 - IFG 102.20

Nur per Email
Herrn

Bearbeiter/in: Herr [REDACTED]
Zimmer: 1617

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664 [REDACTED]
Zentrale +49 30 4664 [REDACTED]
Quer 99400 [REDACTED]
Fax Durchwahl +49 30 4664 [REDACTED]

E-Mail: ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 11. Dezember 2020

[REDACTED]@fragdenstaat.de

CC:
gardain@datenschutz-berlin.de

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Geschwindigkeitskontrollen von Kfz in Berlin [#194913]

Ihre E-Mail vom 10. Dezember 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit der o.g. Email erheben Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 7. Dezember 2020.

Sie machen geltend, dass die mit dem Ausgangsbescheid übermittelten Daten mit Blick auf Ihren Antrag vom 10. August 2020 unvollständig seien.

Auf Ihren Widerspruch von 10. Dezember 2020 ergeht folgender

Abhilfebescheid

1. Ihrem Widerspruch gebe ich statt.
2. Diese Entscheidung ergeht für Sie gebührenfrei.

Begründung

Zu 1.:

Der Widerspruch in der Email vom 10. Dezember ist zulässig und begründet.

Die von Ihnen im Weiteren geforderten Daten werden als Anlage zu diesem Bescheid übersandt.

Zu 2.:

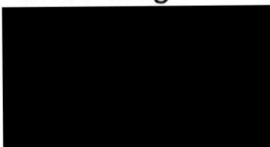
Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 72 VwGO.

Da der Widerspruch zulässig und begründet ist, ergeht der Abhilfebescheid gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Regierungsrat